

Satzungen des Ski-Klub-Markdorf

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: SKI-KLUB Markdorf e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister (Amtsgericht Überlingen) eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck

- 1.1 Der Verein pflegt und fördert den sportlichen und touristischen Skilauf und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache Förderung des Volkssportes, Skilauf in jeder Form, insbesondere des Lehr-, Ausbildungs-, Wettkampf- und Hüttenwesens, der Touristik, des Jugendskilafs und die Erschließung der heimischen Skigebiete.
- 1.2 Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
- 1.3 Der Verein ist unpolitisch. Bestrebungen und Bindungen klassentrennender- und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- 1.4 Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, wonach:
- 2.2 Die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten werden.
- 2.3 Der Verein keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen darf.
- 2.4 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 und des § 9, Ziffer 10 und 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält, ist ausgeschlossen.
- 2.5 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung („Ehrenamtsfreibetrag“) nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- 2.7 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Skiverband e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke hier insbesondere für die Förderung des Skilaufs zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und will dieses auch beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1.Okt. – 30.Sept.

§ 5 Mitglieder/Ehrenmitglieder

1. Jeder, ohne Unterschied der Person, gegen dessen Lebenswandel begründete Bedenken nicht bestehen, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - 2.1. Vollmitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht,
 - 2.2. Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren.
 - 2.3. Jungen und Mädchen bis 13 Jahren.
 - 2.4. Ehrenmitglieder.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, brauchen aber keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Vollmitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Vereinseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen. Die übrigen Mitglieder, Jugendliche, Jungen und Mädchen haben gleichfalls nach näheren Bestimmungen durch den Vorstand das Recht der Benützung des Vereinseigentums und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat bis zum 30. September eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benützt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

§8 Aufnahme

1. Bei der Erstaufnahme ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein vom ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan.
3. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen: er wirkt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag nur für dieses Jahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied das seinen Beitrag trotz zweier besonderer schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig.
3. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand, den Ältestenrat oder durch Mitglieder, die von diesen beiden Organen beauftragt sind, zu hören.
4. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
5. Ausschlussgründe sind:
 - 5.1. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstands und gegen den Vereinsfrieden.
 - 5.2. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - 5.3. Gröblicher Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 8 volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Sportwart und dem Hüttenvorstand. In geraden Jahren wird gewählt: der 1. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 1. Schriftführer und der Hüttenvorstand. In ungeraden Jahren wird gewählt der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart, der 1. Schriftführer und der Sportwart.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
3. Die Mitgliederversammlung kann fernerhin bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus, oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.
4. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.

§ 13 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in Ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden.

Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des Vorsitzenden oder Leiters zum Vorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§14 Schriftführer und Kassenwart

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter i.S. des §30 BGB gefügt, die Gebühren, Beiträge und anderes einzuziehen. Bei Ausgaben über 100,- € ist die Bewilligung des Vorstandes einzuholen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Rechnungsbericht. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt.

§ 15 Mitgliederversammlung, Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im Monat Oktober stattfinden soll.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.
4. Die Mitgliederversammlungen sollen spätestens eine Woche vorher schriftlich, durch Zeitungsveröffentlichung in der örtlichen Tagespresse (Südkurier) oder auf der Internetseite des Ski-Klubs den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - 1.1. den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenwarts entgegenzunehmen,
 - 1.2. den Vorstand zu entlasten,
 - 1.3. den Voranschlag zu genehmigen,
 - 1.4. den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,

- 1.5. Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - 1.6. die Satzung zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.
 - 1.7. den Verein aufzulösen
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen ist die Wahl zu wiederholen. Bei Satzungsänderungen werden 2/3 Mehrheit benötigt. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekannt zu geben.
 3. Stimmberechtigt und als anwesend geltend in der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Geschäftsjahr bezahlt haben oder denen der Beitrag erlassen oder gestundet ist.
 4. Der Vorsitzende des Vereins oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
 - 5.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 erfahrenen älteren Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand des Vereins angehören soll. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende vom Vorstand.
3. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden.
4. Die Amtsdauer des Ältestenrats ist dieselbe wie beim Vorstand.
5. Der Ältestenrat hat die Aufgabe:
 - 5.1. Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten.
 - 5.2. Ehrenverfahren durchzuführen.
 - 5.3. Ausschlussverfahren in 2. Instanz zu entscheiden.

Die Beschlüsse des Ältestenrats ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind endgültig. Es ist ein Protokoll zu erstellen, das von allen Mitgliedern des Ältestenrats zu unterzeichnen ist.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Rechnungsprüfer für 2 Jahre, so dass immer zwei Rechnungsprüfer gewählt sind. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand spätestens 4 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 20 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 2.) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder.
Findet der Antrag auf Auflösung keine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, so muss innerhalb von 3 Wochen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen werden. Diese muss innerhalb von 2 Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden und Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Es muss hierbei die Bestimmung §2, Ziffer 2.7 dieser Satzung beachtet werden.
- 4.) Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls §2, Ziffer 2.7 der Satzung maßgebend.

Markdorf, den 17. April 1969

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. April 1969

Geändert in der Mitgliederversammlung am 05. November 1976

Geändert in der Mitgliederversammlung am 25. Oktober 1996 (§11)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 2009 (§12)

Geändert in der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2010 (§1,§2,§ 3,§4,§8,§15,§18,§20)